

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), und des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U);

Bekanntmachung

- 1. Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Brunnen I und II Echtler für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Bad Feilnbach**
- 2. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Echtler auf den Grundstücken Fl.Nrn. 351 und 481, Gemarkung Bad Feilnbach, Gemeinde Bad Feilnbach**
Antragsteller: Gemeinde Bad Feilnbach, Rathausplatz 1, 83075 Bad Feilnbach

Die Gemeinde Bad Feilnbach betreibt in der Gemeinde Bad Feilnbach die Brunnen I und II Echtler für die öffentliche Wasserversorgung. Am 07.04.2026 beantragte die Gemeinde Bad Feilnbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG.

Die Gewässerbenutzungen sollen im folgenden Umfang ausgeübt werden:

Auf dem Grundstück Fl.Nr.	351	481
der Gemarkung und Gemeinde	Bad Feilnbach	Bad Feilnbach
aus dem Brunnen	I Echtler	II Echtler
bis zu max.	13 l/s	15 l/s
aus beiden Brunnen bis zu max.	2.500 m³/d	
bis zu max.	13.000 m³/Monat	
aus beiden Brunnen bis zu max.	22.400 m³/50 Tage	
und insgesamt aus den Brunnen bis zu max.	112.000 m³/a	

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt außerdem, aufgrund § 51 WHG in Verbindung mit Art. 63 und 73 BayWG, die Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Feilnbach aus den oben genannten Brunnen neu zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dies hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt.

Folgende Fachbehörden und sonstige Betroffene werden zeitgleich um Stellungnahme gebeten: Staatliches Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde und Abteilung 4 beim Landratsamt Rosenheim, Bergamt Südbayern und Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bayerischer Bauernverband sowie Bayernwerk Netz GmbH.

Von der geplanten Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser im oben genannten Umfang aus den Brunnen I und II Echtler und der Absicht zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung wird hiermit Kenntnis gegeben.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 1 bis 3, Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 5 BayVwVfG werden der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen und Erläuterungen in der Zeit

vom 28.09.2026 bis einschließlich 28.10.2026

digital im Aushang auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim unter

<https://www.landkreis-rosenheim.de/bekanntmachung-erlass-der-gehobenen-erlaubnis-fuer-die-brunnen-echtler-in-der-gemeinde-bad-feilnbach-sowie-erlass-der-wasserschutzgebietsverordnung-fuer-diese-brunnen>

öffentlich zugänglich gemacht.

Maßgeblich sind die während des genannten Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlichten Planunterlagen.

Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamts Rosenheims ersetzt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG die öffentliche beziehungsweise ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen zur Einsicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis

einschließlich 11.11.2026

1. Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis sowie
 2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan
- erheben.

Einwendungen, Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erhoben beziehungsweise abgegeben werden:

Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacher Straße 53
83022 Rosenheim

oder

Gemeinde Bad Feilnbach
Rathausplatz 1
83075 Bad Feilnbach.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG einen Erörterungstermin durchführen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen, Bedenken oder Anregungen erhoben haben, von dem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Zutagefördern von max. 112.000 m³/Jahr Grundwasser aus den Brunnen I und II Echtler handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 25.09.2026

gez. Stephan
Oberregierungsrätin

(34-2026-60511)